



QUELLENSTEUERINFORMATIONEN

Persönliche Angaben

Nachname	
Vorname	
Sozialversicherungsnummer	
Adresse gültig ab	
Strasse	
Zusatz	
PLZ / Ort	

Informationen gültig ab	
Nationalität	
Bewilligungsart	
Zivilstand	☐ ledig ☐ geschieden ☐ verwitwet ☐ verheiratet ☐ eingetragene Partnerschaft ☐ aufgelöste eingetragene Partnerschaft ☐ getrennt
Zivilstand gültig ab	
Leben Sie in einem Konkubinat? <i>Die Information wird für die Tarifeinstufung benötigt, wenn Sie ledig, geschieden oder verwitwet sind und abzugsberechtignte Kinder haben</i>	☐ Ja ☐ Nein
Sind Sie alleinerziehend?	☐ Ja ☐ Nein
Beziehen Sie eine Rente?	☐ Ja ☐ Nein
Konfession	☐ Evangelisch-reformierte Kirche ☐ Römisch-katholische Kirche ☐ Christ-katholische Kirche ☐ Israelitische Kulturgemeinschaft ☐ Keine / Andere



Halbfamilie

Diese Informationen sind für Alleinstehende, welche mit Kindern oder unterhaltspflichtigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben und für deren Unterhalt sie zur Hauptsache aufkommen (Halbfamilien).

Leben Sie mit abzugsberechtigten Kindern (alleinige Obhut) im gleichen Haushalt?	☐ Ja ☐ Nein
Leben Sie mit einem Konkubinatspartner im gleichen Haushalt?	☐ Ja ☐ Nein
Leben Sie zusammen mit den abzugsberechtigten Kindern und dem Konkubinatspartner im gleichen Haushalt?	☐ Ja ☐ Nein
Üben Sie das alleinige Sorgerecht über die im gleichen Haushalt lebenden Kinder aus?	☐ Ja ☐ Nein
Üben Sie das gemeinsame Sorgerecht über die im gleichen Haushalt lebenden Kinder aus und erzielen Sie das höhere Bruttoeinkommen als der andere Elternteil?	☐ Ja ☐ Nein
Leben Sie mit einem volljährigen Kind im gleichen Haushalt und erzielen Sie das höhere Bruttoeinkommen als der andere Elternteil?	☐ Ja ☐ Nein

Partner-Informationen

Nur ausfüllen, wenn Sie verheiratet sind oder in einer eingetragenen Partnerschaft leben.

Nachname	
Vorname	
Geburtsdatum	
Sozialversicherungsnummer	
Adresse (nur ausfüllen, wenn die Adresse des Partners abweicht)	
Nationalität	
Bewilligungsart	
Bezieht Ihr Partner eine Rente?	☐ Ja ☐ Nein
Ist Ihr Partner erwerbstätig?	☐ Ja ☐ Nein
Wenn ja: Wie ist die Beschäftigungsart Ihres Partners?	☐ Haupterwerb ☐ Nebenerwerb
Arbeitsort	
Wann war die Aufnahme der Erwerbstätigkeit bzw. der Beginn des Anspruchs auf Ersatzeinkünfte (oder das Eintrittsdatum)?	
Ende der Erwerbstätigkeit bzw. des Anspruchs auf Ersatzeinkünfte	



Kinder

Wenn Sie unterstützungspflichtige Kinder haben, wofür Sie bei Ihrem Arbeitgeber keine Kinderzulagen beziehen, können Sie diese nachfolgend auflisten. Diese Informationen werden für die Bestätigung der abzugsberechtigten Kinder benötigt.

Beispiel: Ihr erwerbstätiger Partner bezieht Kinderzulagen für die gemeinsamen Kinder. Demzufolge erhalten Sie bei Ihrem Arbeitgeber keine Kinderzulagen. In einem solchen Fall müssen Sie die Kinderinformationen dem Quellensteueramt für die Tarifeinstufung melden.

	Kind 1	Kind 2	Kind 3	Kind 4
Name				
Vorname				
Geschlecht				
Nationalität				
SV-Nr.				
Beginn des Anspruchs auf Kinderabzug				
Ende des Anspruchs auf Kinderabzug (optional)				

Grenzgänger-Information

Nur ausfüllen, wenn Ihr Wohnsitz nicht in der Schweiz liegt.

Aufenthaltsart in der Schweiz	☐ tägliche Heimkehr ☐ wöchentliche Heimkehr
Bei wöchentlicher Heimkehr: Wohnadresse in der Schweiz	

Weitere/Zusätzliche Erwerbstätigkeit

Die Fragen beziehen sich auf eine weitere/zusätzliche Erwerbstätigkeit.

Gehen Sie einer weiteren Erwerbstätigkeit nach? Bezieht sich auf CH und Ausland	☐ Ja ☐ Nein
Wenn ja: Welchen Beschäftigungsgrad haben Sie bei dieser Erwerbstätigkeit?	☐ Beschäftigungsgrad: ☐ Mein Arbeitspensum ist nicht ermittelbar
Welche Bruttolohnsumme pro Monat erhalten Sie für die weitere Erwerbstätigkeit?	
Stellenbezeichnung/Funktion beim anderen Arbeitgeber (optional)	
Name(n) und Adresse(n) des anderen Arbeitgebers (optional)	



Ersatzeinkünfte

Für die korrekte Steuersatzbestimmung sind die Ersatzeinkünfte anzugeben. Dazu zählen insbesondere Taggelder (IV, UV, ALV, KVG usw.), Ersatzleistungen haftpflichtiger Dritter, Teilrenten infolge Invalidität (IV, UV, BVG usw.) und an deren Stelle tretende Kapitalleistungen.

Erhalten Sie Ersatzeinkünfte? Bezieht sich auf CH und Ausland	☐ Ja ☐ Nein
Wenn ja: Wieviel pro Monat?	CHF

Allgemeine Information

Quellensteuerpflichtige Arbeitnehmer sind für die Mitteilung aller für die Erhebung der Quellensteuer relevanten Informationen gegenüber dem Schuldner der steuerbaren Leistung verantwortlich. Sie müssen alles tun, um eine vollständige und richtige Veranlagung zu ermöglichen sowie auf Verlangen der zuständigen Steuerbehörde mündlich oder schriftlich Auskunft erteilen oder Belege vorlegen (vgl. Art. 136 DBG und Art. 5 Abs. 3 QStV).

Die Grundlagen für die Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens wurden mit dem Bundesgesetz vom 16.

Dezember 2016 neu geregelt. Die neuen Bestimmungen treten am 1. Januar 2021 in Kraft. Für eine korrekte Berechnung der Quellensteuer braucht es zusätzliche Informationen vom Arbeitnehmer. Der teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer muss dem Arbeitgeber bzw. den Arbeitgebern mitteilen, ob er einer oder weiteren Erwerbstätigkeit(en) nachgeht bzw. ob er Ersatzeinkünfte erhält.

Gibt der Arbeitnehmer weder das Pensum noch den erzielten Lohn aus der anderen Tätigkeit bekannt, wird für das satzbestimmende Einkommen jedes Arbeitsverhältnis auf ein 100%-Pensum umgerechnet.

Allfällige Quellensteuer relevante Änderungen wie bspw. die Aufnahme einer weiteren Erwerbstätigkeit (persönliche sowie diese des Partners) müssen umgehend der Personalabteilung gemeldet werden.

Ich bestätige hiermit, alle Angaben korrekt ausgefüllt zu haben.

Ort und Datum

Unterschrift Arbeitnehmer
